



— DER LANDRAT —

Straßenverkehrsamt Heinrichstr. 21 31137 Hildesheim

Kreistagsfraktion
Die Unabhängigen

bearbeitende Dienststelle

Straßenverkehrsamt

Diensträume Hildesheim

Heinrichstraße 21

Ansprechpartner/in

Frau Geweke

Raum

2.02

Kontakt

Telefon: 05121 309-7241

Fax: 05121 309 95-7241

Angela.Geweke@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

01.03.2021

Mein Zeichen / Mein Schreiben

(206)

Datum

17.03.2021

**Anfrage gemäß § 18 der Geschäftsordnung für den Kreistag
Ausstellung von Führerscheinen, Anfrage Nr. 195 E2 vom 01.03.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sie haben mit Schreiben vom 01.03.2021 folgende Anfrage gestellt:

Sehr geehrter Herr Landrat,

die problematische Situation in der Zulassungs- und Führerscheinstelle ist aufgrund unseres Antrages gerade erst in der Sitzung des zuständigen Ausschusses am 22.02.2021 beraten worden. Auf diese Erörterungen und auf Ihre umfassende Antwort vom 03.02.2021 auf unsere Anfrage vom 13.01.2021 nehmen wir Bezug. In der heutigen Ausgabe der HAZ wird nunmehr ergänzend über die erheblichen Verzögerungen bei der Ausstellung von Führerscheinen berichtet. Wir halten es für ein nachvollziehbares und angemessenes Anliegen, die Führerscheine nach den bestandenen Prüfungen unverzüglich auszuhändigen. Dazu stellen wir folgende Fragen:

- 1. Besteht aufgrund der aktuellen Ausnahmesituation die Möglichkeit, für eine Übergangszeit die Führerscheine wie offensichtlich bereits praktiziert mit entsprechenden Vollmachten durch die Fahrschullehrer/innen aushändigen zu lassen? Dafür spricht gerade, dass ein solches Verfahren offensichtlich zur notwendigen Entlastung der Führerscheinstelle beiträgt und auch die Risiken von vielen persönlichen Kontakten reduziert werden.*

Sprechzeiten Straßenverkehrsamt in Hildesheim:

Mo - Fr 07.30 - 12.00 Uhr • Do 14.00 - 17.30 Uhr / zusätzlich nach vorheriger Terminabsprache: Mo bis Fr 07.30 - 08.30 Uhr • Di 14.00 - 16.00 Uhr

Sprechzeiten Straßenverkehrsamt in Alfeld:

Mo - Fr 07.30 - 12.00 Uhr • Do 14.00 - 17.30 Uhr / zusätzlich nach vorheriger Terminabsprache: Mo bis Fr 07.30 - 08.30 Uhr • Mo 14.00 16.00 Uhr

Fax Hildesheim (0 51 21) 309 - 95 4044 • Fax Alfeld (0 51 81) 704 - 8309

Internet: www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

2. *Beeinträchtigt die vom Kreistag beschlossene Reduzierung des Personalkostenansatzes um 1 Mio. € (vgl. Antrag der Gruppe SPD-CDU vom 27.11.2020) die notwendige Wiederbesetzung von den im Stellenplan ausgewiesenen Stellen?*
3. *Per mail wurde seitens des KTA Herrn Stuke am 07.03.2021 ergänzend angefragt, ob die Möglichkeit besteht, die Führerscheine von den Städten und Gemeinden aushändigen zu lassen.*

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1: Grundsätzlich werden alle Führerscheine (Fahrerlaubnis der Klasse B) zur Aushändigung mit zum TÜV gesandt. Diese werden nach bestandener Prüfung direkt ausgehändigt. Dies geschieht aber nicht durch die Fahrschule, sondern durch den/ die amtlich anerkannte/n Sachverständige/n des TÜVs. Ein Termin in der Führerscheinstelle ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Bewerber*innen um die Fahrerlaubnis der Klasse B im Rahmen des begleiteten Fahrens mit 17 (bF17) bekommen nach bestandener Prüfung einen Nachweis (Prüfbescheinigung) hierüber seitens der/ des Sachverständigen ausgehändigt. Mit dieser Bescheinigung kommen die Prüflinge zur Ausstellung einer vorl. Fahrbescheinigung zur Führerscheinstelle.

Mit dieser vorläufigen Fahrbescheinigung dürfen Sie dann bis 3 Monate nach dem 18 Geburtstag fahren. Wer möchte bekommt gegen eine zusätzliche Gebühren (ca. 5€) den "richtigen" Führerschein um den 18. Geburtstag nach Hause geschickt und muss dann ebenfalls nicht persönlich zum Straßenverkehrsamt.

Eine Aushändigung der amtlichen Dokumente an private Fahrschulen kommt nicht in Betracht. Die ausgegebenen Dokumente entziehen sich bei dieser Verfahrensweise komplett der notwendigen Kontrolle der Behörde und es kann kein Nachweis mehr über die tatsächliche Aushändigung an den Inhaber bzw. die Inhaberin erbracht werden.

Darüber hinaus spricht die seit Jahrzehnten bestehende Arbeitsanweisung zu § 25 Fahrerlaubnisverordnung, zur sicheren Aufbewahrung von Führerscheinen, deutlich gegen eine Weitergabe der Dokumente an Fahrschulen.

Das Anliegen der Fahranfänger*innen möglichst zügig nach Bestehen der Fahrprüfung die vorläufige Fahrbescheinigung zu erhalten ist nachvollziehbar. Um das Verfahren zu beschleunigen und den aktuellen Wartezeiten, welche sich aufgrund der Terminvergabe für alle Geschäftsvorfälle ergeben, entgegenzuwirken, wurden seitens des Straßenverkehrsamtes folgende Maßnahmen ergriffen und umgesetzt:

- Ab 22.03.2021 werden auch die vorläufigen Fahrbescheinigungen zur Aushändigung mit zum TÜV gesandt. Dieser hat nach Verhandlungen seine Bereitschaft dazu erklärt. Die Bescheinigungen werden dann, analog zum Verfahren für die bereits 18-Jährigen, direkt nach der Prüfung ausgehändigt.
- Anfang April wird für die Abholung der vorläufigen Fahrbescheinigungen für aktuell bereits bestandene Prüfungen ein Sonderschalter eingerichtet.

Zu 2: Der Bereich der Führerscheinstelle ist aktuell nicht von der beschlossenen Reduzierung des Personalkostenansatzes betroffen.

Zu 3: Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit Führerscheine von den Städten und Gemeinden aushändigen zu lassen. Sollte trotz der eingeleiteten Abhilfemaßnahmen weiter ein Bedarf bestehen, wird die Kreisverwaltung eine entsprechende Abfrage bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Hansen